

Wirtschaft und Recht

Wesen des Rechts

- | | <i>Recht</i> | <i>Sitte</i> | <i>Moral</i> |
|--------------|----------------------------|-----------------------|----------------------------|
| • Abgrenzung | soziale Verhaltensvorschr. | soziale Verhaltensv. | innere Selbstverpflichtung |
| | erzwingbar | erzwingbar | nicht erzwingbar |
| | Bestrafung | Missachtung | Gewissensbisse |
| | schriftlich | teilweise schriftlich | nicht schriftlich |
- Wesen des Rechts
Zusammenleben mit unterschiedlichen Interessenlagen, besonders Freiheits- und Schutzbedürfnisse (Regeln notwendig)
Gesamtheit der Regeln = Rechtsordnung
 - Recht behandelt alle gleich
 - Recht droht mit Strafen
 - Recht ist wandelbar
 - Funktionen des Rechts
 - Ordnungsfunktion
 - Schutzfunktion
 - Friedensfunktion
 - Sanktionierungsfunktion
 - Konfliktlösungsfunktion
 - Erziehungsfunktion



Rechtssicherheit
 - Gerechtigkeit als Ziel und Maßstab einer jeden Rechtsordnung

Merkmale des Rechtsstaates

Ziel eines Rechtsstaates ist es ein Höchstmaß an Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zu verwirklichen. BRD wurde als freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaat begründet. Zu den grundlegenden Prinzipien gehören:

- Gewaltenteilung
- Bindung der Legislative an die verfassungsmäßige Ordnung
- Bindung aller Staatsgewalt an positive Grundrechte
- Festschreibung rechtsstaatlicher Prinzipien im unveränderlichen Verfassungskern: Grundrechte (Art. 1 – 17 GG) in ihren Grundsätzen nicht veränderbar. (unveränderlicher Verfassungskern).
Ebenso wenig dürfen das Staatsstrukturprinzip (demokratischer und sozialer Bundesstaat), die Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung verändert werden.
- Volkssouveränität
- Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament
- Unabhängigkeit der Gesetze

Kaufhandlung

Abstraktionsprinzip: Alle Abschnitte stellen eigenständige Rechtsgeschäfte dar.

1. **Abschluss des Kaufvertrags (1. Rechtsgeschäft):**
Antrag § 145, Annahme § 147, Kaufvertrag § 433: Verpflichtungsgeschäft
jur. Ergebnis: Pflichten des V. § 433(1), Pflichten des K. § 433(2)
2. **Erfüllung des KV durch den Verkäufer (2. Rechtsgeschäft):**
Antrag § 145, Annahme § 147, Einigung über den Eigentumsübergang § 929 S.1, Übergabe d. Kaufsache § 854(1) (Realakt): Verfügungsgeschäft Übereignung der Kaufsache

jur. Ergebnis: K ist Eigentümer und Besitzer der Kaufsache; V hat das Eigentum und den Besitz verloren.

3. Erfüllung des KV durch den Käufer (3. Rechtsgeschäft):

Antrag §145, Annahme §147, Einigung über den Eigentumsübergang §929 S.1, Übergabe d. Kaufpreises §854(1) (Realakt): Verfügungsgeschäft Übereignung des Kaufpreises

jur. Ergebnis: K ist Eigentümer und Besitzer des Geldes; V hat das Eigentum und den Besitz verloren.

Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft (RG) besteht aus mind. einer Willenserklärung.

Willenserklärung

= Willensäußerung, die einen rechtlichen Erfolg herbeiführt. Durch WE gestalten die Rechtssubjekte ihre Rechtsbeziehungen.

Vorraussetzung

- objektiver Tatbestand: der Wille muss erkennbar sein (ausdrücklicher oder durch schlüs. Handeln)
- subjektiver Tatbestand:
 - Handlungswille äußeres Handeln wird vom Willen gedeckt
 - Erklärungswille Bewusstsein, das man eine rechtlich bedeutsame E. abgibt
 - Geschäftswille Absicht, einen rechtstsgesch. Erfolg herbeizuführen

Sind die subjektiven TBM einer WE nicht erfüllt, so liegen Willensmängel vor: WE nicht wirksam oder kann angefochten werden.

Wirksamwerden einer WE

- empfangsbedürftige WE: werden mit dem Zugang wirksam
 - wenn der Empfänger sie vernommen hat
 - wenn sie in den Machtbereich des Empfängers kommt §130(1)
- nicht empfangsbed. WE: werden mit der Abgabe wirksam

Rückgängig machen einer WE

Achtung: WE kann nicht rückgängig gemacht werden, nur die Rechtsfolgen können verhindert werden.

- vor dem Zugang widerrufen
- nach dem Zugang nur in folgenden Fällen:
 - Anfechtung wegen Irrtum, Täuschung od. Drohung §§ 119, 123
 - Rücktritt, wenn er vertraglich vorbehalten ist
 - Aufhebungsvertrag, wenn sich die Partner einigen

Form der WE

- ausdrückliche Erklärung
- schlüssiges Verhalten

Zustandekommen eines Vertrags (am Bsp KV)

Antrag § 145: - inhaltliche Bestimmtheit
 - Bindungswille
 - Zugang §130(1)

Annahme §147: - inhaltliche Deckung
 - Einhaltung der Frist
 - Zugang §130(1)

durch Antrag und Annahme kommt Vertrag zustande.

Erlöschen einer WE

- durch Ablehnung
- durch Verspätete Annahme (nach der festgelegten Frist §148 oder nach der Annahmefrist gem. §147(1) oder §147(2))

Achtung:

Verspätete Annahme gilt als neuer Antrag §150(1) §145 neuer Antrag

Annahme unter Änderungen ist Ablehnung mit neuem Antrag §150(2) §146, §145

Arten der Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäft: mind. eine Willenserklärung
 Tatbestand (durch WE erreicht), der eine Rechtsfolge beinhaltet

Vertrag: mind. zwei Willenserklärungen (Antrag und Annahme)
 der erklärte Wille der Vertragspartner muss übereinstimmen

Realakt: eine tatsächliche Handlung
 bewirkt eine Rechtsfolge, die aber willensunabhängig ist

Einteilung der Rechtsgeschäfte

- 1) Einseitige Rechtsgeschäfte (nur eine WE)
 - a) Empfangsbedürftige (Kündigung)
 - b) Nicht Empfangsbedürftige (Testament)
- 2) Zweiseitige Rechtsgeschäfte (Verträge) (übereinstimmende WEs)
 - a) Verpflichtende (schuldrechtliche) Verträge
 - einseitig verpflichtend (Schenkung §516)
 - zweiseitig verpflichtende (Kauf, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag)
 - b) Verfügende (sachenrechtliche) Verträge
 Übertragung von Eigentum

Nichtige und anfechtbare Willenserklärungen

Nichtige WE

„von Anfang an unwirksam“ Nichtigkeitsgründe: §§ 117,118,138 (1) u. (2), 134, 125, 105

Anfechtbare WE

Subjektiver Tatbestand ist nicht erfüllt! Die WE ist wirksam! Eine Anfechtung bewirkt, dass die WE „rückwirkend unwirksam“ wird.

Anfechtungsgründe sind Irrtum §§ 119, 120 sowie Täuschung und Drohung §123

Anfechtungsweg:

- 1) Anfechtungsgrund: §§ 119, 120, 123
- 2) Form der Anfechtung §§ 143(1), 130(1)
- 3) Anfechtungsfrist §§ 121, 122 (1)
- 4) Folgen der Anfechtung §§ 142 (1), 812

bei der Kaufhandlung

- (1) Verpflichtungsgeschäft Kaufvertrag §§ 145, 147, 433
Merke: Das Verpflichtungsgeschäft ist das „kausale RG“ (Rechtsgrund) für die Übereignung
jur. Ergebnis: V hat die Pflicht §433(1), K hat den Anspruch §433(1)
K hat die Pflicht §433(2), V hat den Anspruch §433(2)
- (2) Verfügungsgeschäft Übereignung der Kaufsache
§§ 145, 147, 929, i. V. m. 856(1) (Realakt der Übergabe)
jur. Ergebnis: K wird Eigentümer und Besitzer der Kaufsache
- (3) Verfügungsgeschäft Übereignung des Kaufpreises
§§ 145, 147, 929, i. V. m. 856(1) (Realakt der Übergabe)
jur. Ergebnis: V wird Eigentümer und Besitzer des Kaufpreises

1. Fall: Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts (z. B. wegen §§ 125, 138, 105)

Verfügungsgeschäfte bleiben wirksam! (Abstraktionsprinzip)

Herausgabe – Ansprüche für V und K nach §812, weil der rechtliche Grund (=Kausales RG) fehlt.

2. Fall: Ein Rechtsgeschäft ist anfechtbar

Beachte: Welches RG wird angefochten? D.h. bei welcher WE liegt für den Anfechtenden ein Anfechtungsgrund vor?

a) es wird angefochten

Anfechtungsgrund § 119, 120, 123

Anfechtungsfrist §§ 121, 124

Anfechtungserklärung §§ 143, 130

angefochtenes RG ist gem. §142(1) von Anfang an nichtig
die anderen RG sind wirksam

Herausgabeansprüche:

- Verpflichtungsgeschäft ist unwirksam § 812 (rechtl. Grund ...)
z.B. V muss das Geld und K die Kaufsache zurückgeben

b) es wird nicht angefochten

das anfechtbare RG bleibt wirksam